

G. Aktuelle Entwicklungen im Tierschutz

Im Folgenden sollen zum Abschluss des theoretischen Teils noch einige aktuelle Entwicklungen im Tierschutz/-recht⁷⁷⁴ mit besonderer Relevanz für die hier erörterten Themenkreise dargestellt werden.

I. Urteil des Oberlandesgerichts Naumburg (Saale)⁷⁷⁵ – Hausfriedensbruch: objektive Rechtfertigung des Eindringens in eine Tierzuchtanlage

Die Urteile des Landgerichts Magdeburg⁷⁷⁶ sowie des Amtsgerichts Haldensleben⁷⁷⁷ bestätigend, verwarf das Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt (OLG Naumburg) im Februar 2018 die Revision der Staatsanwaltschaft gegen ein Berufungsurteil des Landgerichts Magdeburg, durch das ein Freispruch von Tierschützern von dem Vorwurf des gemeinschaftlichen Hausfriedensbruchs bestätigt worden war.

⁷⁷⁴ Die ohne Frage wichtige Thematik der Tierschutz-Verbandsklage kann im Rahmen dieser Arbeit nicht erörtert werden, da sie ihren quantitativen Rahmen sprengen würde, zumal es sich um eine rein verwaltungsrechtliche Problematik handelt. Das derzeit nur auf Länderebene bestehende Tierschutz-Verbandsklagerecht (derzeit in 7 Bundesländern umgesetzt) ermöglicht anerkannten Tierschutzvereinen im Klagewege tierschutzrelevante behördliche Entscheidungen gerichtlich überprüfen zu lassen, zudem gewährt es bestimmte Mitwirkungs- und Informationsrechte etwa bei der Vorbereitung von tierschutzbezogenen Verwaltungsvorschriften oder im Rahmen von Genehmigungsverfahren, siehe exemplarisch das „Gesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen in Baden-Württemberg (TierschMVG)“. Da es mittels Verbandsklage faktisch nicht möglich ist, systematisch potentielle Verstöße gegen das Tierschutzgesetz überprüfen zu lassen, verfolgen die Tierschutzverbände vorrangig die Strategie, Präzedenzfälle zu schaffen. So gab es beispielsweise in NRW, wo im Dezember 2018 beschlossen wurde, das Verbandsklagerecht nicht weiter zu verlängern, lediglich 7 Verfahren, siehe dazu: <https://www.tierschutzbund.de/news-storage/recht/131218-tierschutz-verbandsklage-nrw-nicht-verlaengert/>, abgerufen am 08.01.2019.

⁷⁷⁵ OLG Naumburg, Urteil vom 22.02.2018 - 2 RV 157/17-, juris.

⁷⁷⁶ LG Magdeburg, Urteil vom 11.10.2017 – 28 Ns 182 Js 32201/14 (74/17)-, juris.

⁷⁷⁷ AG Haldensleben, Urteil vom 26.09.2016 – 3 Cs 224/15 (128 Js 32201/14)-, juris.

Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde⁷⁷⁸: Die Angeklagten sind Mitglieder einer Tierschutzorganisation. Aufgrund eines Hinweises, wonach in den Stallungen eines Tierzuchtunternehmens diverse Verstöße gegen die Tierschutznutztierhaltungsverordnung stattfinden sollten, drangen die Angeklagten unter Beachtung von Hygienemaßnahmen durch geöffnete Türen an zwei Tagen in die fraglichen Stallungen ein, um dort Filmaufnahmen zu machen. Die Angeklagten handelten hierbei auf Grund ihres stark ausgeprägten Mitgefühls für Tiere, mit dem Ziel, die zuständigen staatlichen Stellen zu veranlassen, auf die Einhaltung der Tierschutzregeln hinzuwirken. Aus vorherigen Fällen verfügten sie über die Erfahrung, dass eine Anzeige bei der zuständigen Behörde ohne dokumentierte Beweise nicht erfolgversprechend sein würde. Die Angeklagten stellten dann auch tatsächlich zahlreiche Verstöße⁷⁷⁹ gegen die vorgeschriebenen Haltungsbedingungen fest und dokumentierten diese filmisch. In der Folgezeit legten sie das Filmmaterial den zuständigen Behörden vor und erstatteten Strafanzeige gegen die verantwortlichen Personen des Tierzuchtunternehmens.

Im Zuge der hierdurch veranlassten behördlichen Kontrollen in den Stallungen wurden diverse Verstöße gegen die Tierschutznutztierhaltungsverordnung festgestellt⁷⁸⁰.

Der 2. Strafsenat des OLG Naumburgs hat die vom LG Magdeburg vertretene Auffassung bestätigt, wonach rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB) vorlag; das Vorliegen von Nothilfe (§ 32 StGB) wurde verneint mit dem Verweis darauf, dass ihre Aktion angesichts der kurzen Mastzeit den vorgefundenen Tieren nicht mehr zugute kommen würde⁷⁸¹. Das Tierwohl stelle ein notstandsfähiges Rechtsgut dar, dem durch die von den Angeklagten dokumentierten Missstände dauerhafte Gefahr gedroht habe. Die Tat sei zur Abwendung der Gefahr erforderlich gewesen, weil mit einem Eingreifen der zuständigen Behörden nach den zuvor erzielten Er-

778 Siehe ausführlich: OLG Naumburg, Urteil vom 22.02.2018 -2 RV 157/17-, juris, Rn 3ff.

779 U.a.: Breite der Kastenstände zu gering, Beschäftigungsmaterial in Kastenständen fehlt, im Bereich der Mast- Besamung-, Jungsauenaufzucht war die Breite der Spalten zu groß, Mastgruppenhaltung zum Teil überbelegt u.V.m., siehe AG Haldensleben, Urteil vom 26.09.2016 – 3 Cs 224/15 (182 Js 32201/14)-, juris, Rn 10.

780 Siehe ausführlich: OLG Naumburg, Urteil vom 22.02.2018 -2 RV 157/17-, juris, Rn 7ff.

781 OLG Naumburg, aaO, Rn 29.

fahrungen nicht zu rechnen gewesen sei⁷⁸². Die Angeklagten hatten in der Vergangenheit mehrfach Verstöße bei den zuständigen Behörden zur Anzeige gebracht. Allerdings mussten sie die Erfahrung sammeln, dass diese nicht ernstgenommen wurden, sofern sie nicht mit Bildmaterial oder anderen Beweismitteln untermauert waren. Das von den Angeklagten geschützte Tierwohl sei im vorliegenden Fall deutlich höher zu bewerten gewesen, als das verletzte Hausrecht. Das Landgericht Magdeburg hat das Handeln der Angeklagten dabei als sowohl gemäß § 32 (Nothilfe) als auch § 34 StGB (rechtfertigender Notstand) gerechtfertigt gesehen. Tiere seien als „einem anderen“ im Sinne des § 32 StGB und damit nothilfefähig anzusehen, was sich insbesondere unter Berücksichtigung von Art. 20a GG als allgemeinem Staatsschutzziel sowie § 1 und § 17 TierSchG ergebe, wonach niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen dürfe. Daneben werde durch § 1 TierSchG auch das im Mitgefühl für Tiere sich äußernde menschliche Empfinden geschützt, so dass im Ergebnis gegen Tierquälerei Nothilfe zulässig sein müsse. Das Recht der Tiere auf eine Haltung nach den Vorgaben des Tierschutzgesetzes und der Tierschutznutztierhaltungsverordnung stelle ebenso ein notstandsfähiges Rechtsgut „von einem anderen“ i.S.d. § 34 StGB dar⁷⁸³.

Festzuhalten ist zudem noch, dass die dokumentierten Verstöße bei vorherigen Kontrollen durch das Veterinäramt, die auch im Tatjahr stattgefunden hatten, nicht festgestellt bzw. nicht verfolgt wurden. In einem Schreiben an das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes

782 Die Angeklagten waren insgesamt zweimal in die Anlage eingedrungen. Das erstinstanzliche AG Haldensleben sah in dem zweimaligen Betreten jeweils einen Hausfriedensbruch. Für das erste Eindringen verneinte es eine Rechtfertigung nach § 34 StGB wegen der von ihm angenommenen fehlenden positiven Kenntnis der Angeklagten von einer konkreten Notstandslage; es sprach sie gleichwohl trotzdem frei, da jedenfalls objektiv eine gegenwärtige Gefahr für das Tierwohl bestand, insofern sei nur ein strafloser Versuch des Delikts gegeben, siehe AG Haldensleben, Urteil vom 26.09.2016 – 3 Cs 224/15 (128 Js 32201/14)-, juris, Rn 6ff; im Gegensatz dazu hat das LG Magdeburg beide Taten als gemäß §§ 32, 34 StGB gerechtfertigt angesehen, es spricht von „konkreten Hinweisen“ einer gegenwärtigen Gefahr, siehe LG Magdeburg, Urteil vom 11.10.2017 – 28 Ns 182 Js 32201/14 (74/17)-, juris, Rn 17ff; das OLG Naumburg legt die Feststellungen des LG Magdeburgs zugrunde und spricht nur von „den Taten“, siehe OLG Naumburg, Urteil vom 22.02.2018 -2 RV 157/17-, juris, Rn 19ff.

783 Siehe LG Magdeburg, Urteil vom 11.10.2017 – 28 Ns 182 Js 32201/14 (74/17)-, juris, Rn 20 m.w.N.; OLG Naumburg, aaO, Rn 21ff.; das Urteil des LG Magdeburg spricht wörtlich vom „Recht der Tiere“, siehe Urteil des LG Magdeburg aaO, Rn 23.

Sachsen-Anhalt infolge der Anzeige der Angeklagten kam das Landesverwaltungsamt u.a. zu dem Schluss, dass durch den Landkreis in den letzten Jahren durchgeführte Kontrollen nicht unerhebliche tierschutzwidrige Zustände gedeckt haben bzw. nicht entsprechend bewertet und deren Abstellung nicht gefordert wurde⁷⁸⁴. Das Urteil des OLG Naumburg führt hierzu aus: „Hätten die Angeklagten sich an die Staatsanwaltschaft, vorgesetzte Behörden oder Polizei gewandt, ohne bildliche Beweise für die massiven Verstöße vorzulegen, hätten sowohl vorgesetzte Behörde als auch Staatsanwaltschaft und Polizei ausschließlich einen Bericht des zuständigen Veterinäramtes eingeholt, der gelautet hätte, dass man regelmäßig kontrolliere und es nie Beanstandungen gegeben habe. Die Verfahren wären dann ohne weitere Ermittlungen eingestellt worden“⁷⁸⁵.

Die Entscheidung des OLG Naumburg (und der Vorinstanzen) ist unter verschiedenen Aspekten bemerkenswert. Zum einen kann man sie schon jetzt als Grundsatzentscheidung bezeichnen, da hier erstmals im Rahmen der strafrechtlichen Abwägung mit den Interessen des Tierhalters eine klare Entscheidung für den Tierschutz getroffen wurde.

Insbesondere aber wird hier vom Landgericht Magdeburg erstmals von einem „Recht der Tiere“ gesprochen. Anstatt sich (lediglich) auf das „Rechtsgut Tierschutz“ zu stützen und dies unter § 34 StGB zu subsumieren, betrachtet das Landgericht Magdeburg den verfassungsrechtlich in Art. 20a GG und einfachgesetzlich in den §§ 1, 17 TierSchG festgeschriebenen Schutz der Tiere als subjektives Recht, das sich auf den Schutz einzelner Tiere erstreckt⁷⁸⁶, was ein Novum in der Rechtsprechung darstellt⁷⁸⁷. Diese Ansicht erscheint angesichts des seit 2002 bestehenden Verfassungsrangs des Tierschutzes jedenfalls vertretbar.

Auch die bislang erschienenen Anmerkungen zu dem Urteil des OLG Naumburg bestätigen die durch das Gericht erfolgten Wertungen im We-

784 Vgl. AG Haldensleben, Urteil vom 26.09.2016 – 3 Cs 224/15 (182 Js 32201/14)-, juris, Rn 19.

785 OLG Naumburg, Urteil vom 22.02.2018 -2 RV 157/17-, juris, Rn 22.

786 Siehe LG Magdeburg, Urteil vom 11.10.2017 – 28 Ns 182 Js 32201/14 (74/17)-, juris, Rn 20.

787 Einige Literaturstimmen weisen darauf hin, dass auch Tiere ein „anderer“ i.S.v. § 32 StGB sein können, vgl. schon *Roxin*, der gleichwohl auf den Willen des Gesetzgebers verweist: „Da der „andere“ i.S.d. § 32 kein Mensch zu sein braucht (sondern z.B. auch eine juristische Person oder ein Embryo sein kann), ist der Gesetzgeber nicht gehindert, auch ein Tier als „anderen“ anzuerkennen“; siehe *Roxin*, AT I, § 15, Rn 34; siehe dazu ausführlich: *Felde/Ort*, Anmerkung zur Entscheidung des OLG Naumburg, zjs-online, 468, 472 m.w.N.; siehe auch *Ort/Reckewell* in: Kluge, TierSchG, Vor § 17, Rn 9.

sentlichen. Diskutiert wird hier vorallem die Frage, ob § 34 StGB nur höchstpersönliche Rechtsgüter oder auch solche der Allgemeinheit schützt, zu denen auch der Tierschutz gehört, welcher mittlerweile Staatsziel ist und damit in seiner Bedeutung anderem Verfassungsrecht, auch (menschlichen) Grundrechten, gleichsteht⁷⁸⁸. Zu beachten ist hier, dass beim Notstand gemäß § 34 StGB, anders als bei der Notwehr (§ 32 StGB), schon vom Wortlaut der Norm „andere Rechtsgüter“ erfasst sind. Insofern ist es überzeugend mit letztgenannter Ansicht, welche die herrschende Lehre darstellt, die in § 34 StGB ausdrücklich genannten Rechtsgüter, wie etwa das Eigentum, lediglich als besonders wichtige Beispiele zu betrachten⁷⁸⁹ und den Tierschutz ebenso unter die geschützten Rechtsgüter des § 34 StGB zu subsumieren.

Schließlich stellen alle hier zitierten gerichtlichen Entscheidungen fest, dass die zuständigen Behörden ohne den hier betriebenen strafrechtlich relevanten Aufwand trotz Anzeigen nicht tätig geworden sind bzw. tätig werden (die Erfahrung der Angeklagten bezog sich nicht nur auf die hier betroffene Behörde). Noch problematischer ist der Befund, dass das zuständige Veterinäramt trotz der durchgeführten Kontrollen die offenbar auch schon damals vorhandenen Verstöße nicht dokumentiert bzw. geahndet hat.

Anzumerken ist abschließend noch eine bedenkliche politische Entwicklung: im Koalitionsvertrag vom 12.03.2018 haben CDU, CSU und SPD angekündigt „Einbrüche in Tierställe als Straftatbestand effektiv zu ahnden“⁷⁹⁰. Dieses Ziel kann als jedenfalls rechtlich fragwürdig bezeichnet werden⁷⁹¹. Der seitens der Landwirtschaftsverbände beklagte „Freibrief“, in Tierhaltungsanlagen einzudringen⁷⁹² ist jedenfalls kein solcher: alle Ge-

788 Siehe dazu ausführlich: *Felde/Ort*, Anmerkung zur Entscheidung des OLG Naumburg, zjs-online, 468, 472 m.w.N.; siehe auch: *Hotz*, Anmerkung zur Entscheidung des OLG Naumburg, NJW 2018, S. 2066, -juris, m.w.N.

789 Siehe *Zieschang* in: Leipziger Kommentar, StGB, § 34, Rn 22; *Felde/Ort*, Anmerkung zur Entscheidung des OLG Naumburg, zjs-online, 468, 472.

790 Siehe Koalitionsvertrag vom 12.03.2018: https://www.cdu.de/system/tidf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1, Rz. 4014, abgerufen am 25.01.2019.

791 Siehe dazu: <https://community.beck.de/2018/03/06/strafrechtsreform-der-groko-auf-abwegen-stalleinbruch-als-sondertatbestand>, abgerufen am 25.01.2019.; siehe auch: *Felde/Ort*, Anmerkung zur Entscheidung des OLG Naumburg, zjs-online, 468, 476.

792 Siehe <https://www.topagrar.com/management-und-politik/news/freibrief-fuer-st-alleinbrueche-fuer-ruk-wied-ein-skandal-9545680.html>, abgerufen am 25.01.2019.

richte merkten ausdrücklich an, dass eine Rechtfertigung wegen Notstandes nur in Betracht komme, wenn dem Eingreifenden die rechtfertigenden Tatsachen bekannt seien⁷⁹³.

II. Untersuchungen an verendeten/getöteten Schweinen in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte – Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

Die Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover führte im Jahr 2016 eine Studie in vier Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte (VTN) in verschiedenen Regionen Deutschlands durch. Es wurden Schweine aus sechs Bundesländern untersucht. Die Befunderhebung erfolgte im Wesentlichen durch äußere Besichtigung und war auf die Erhebung tierschutzrelevanter Befunde ausgerichtet, die auch für einen Tierhalter erkennbar und bewertbar gewesen wären⁷⁹⁴. Hintergrund waren die ersten, systematischen Untersuchungen an sogenannten Falltieren⁷⁹⁵ in Österreich, die gezeigt hatten, dass Nutztiere (Schwein, Rind) sehr häufig mit tierschutzrelevanten Befunden zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanstalten (TBA) angeliefert wurden. Die Ergebnisse der Untersuchungen lassen den Schluss zu, dass (zu) viele Falltiere vor dem Tod unnötige Schmerzen und langanhaltende Leiden zu erdulden haben⁷⁹⁶.

Die von der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover durchgeführten Untersuchungen lieferten folgende Ergebnisse⁷⁹⁷:

Bei insgesamt 57 Anlieferungen (= LKW Ladungen) konnten alle Mastschweine (n=485) und Zuchtschweine (n=147) auf tierschutzrelevante Befunde untersucht werden. Bei 13,2 % dieser Mastschweine und 11,6 % der

793 Siehe statt aller: OLG Naumburg, Urteil vom 22.02.2018 -2 RV 157/17-, juris, Rn 30.; siehe auch: *Felde/Ort*, Anmerkung zur Entscheidung des OLG Naumburg, zjs-online, 468, 476.

794 Siehe: „Aktuelle Meldung“ der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover vom 12.12.2017: <https://www.tiho-hannover.de/aktuelles-presse/aktuelle-meldungen/aktuelle-meldungen/article/untersuchungen-an-verendeteng-1/>, abgerufen am 08.11.2018.

795 Als Falltiere bezeichnet man jene Nutztiere, die keiner regulären Schlachtung zugeführt werden können, sondern schon vorher verenden oder getötet werden müssen.

796 Siehe „Aktuelle Meldung“ der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover vom 12.12.2017, aaO.

797 Siehe „Aktuelle Meldung“ der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover vom 12.12.2017, aaO.

Zuchtschweine war davon auszugehen, dass sie mit länger anhaltenden erheblichen Schmerzen und/oder Leiden verbunden waren. Zu den Befunden, die als Ursache länger anhaltender erheblicher Schmerzen und/oder Leiden angesehen wurden, gehören: Kachexie⁷⁹⁸, chronische eitrige Gelenkentzündungen, tiefgehendes Panaritium⁷⁹⁹, chronische Entzündungen infolge Verletzung/Abriss von Afterklauen, tiefgehende Bissverletzungen an Schwanz oder Ohren mit chronischer Entzündung, großflächige oder tiefgehende Verletzungen an Hernien⁸⁰⁰, Rektumstrikturen⁸⁰¹ sowie tiefgehende Hautläsionen durch Dekubitus/Ulkus⁸⁰².

Neben den Schweinen, die aus Anlieferungen stammten, wurde gezielt eine größere Anzahl von Tieren mit auffälligen Befunden in die Untersuchung miteinbezogen. Diese Tiere stammten aus den 57 Lieferungen und aus weiteren Lieferungen. Insgesamt wurden an den 19 Untersuchungstagen 463 Schweine (137 Ferkel, 272 Mastschweine, 54 Zuchtschweine) einzeln erfasst. Bei insgesamt 323 Schweinen war davon auszugehen, dass sie länger anhaltenden Leiden ausgesetzt waren, welche den objektiven Tatbestand von § 17 Nr. 2b Tierschutzgesetz erfüllten. Tierschutzrelevante Befunde, die nicht unter diese Norm zu subsumieren waren, lagen bei weiteren 69 Schweinen vor.

Verstöße gegen das Tierschutzgesetz wurden zudem auch an Tierkörpern festgestellt, bei denen anhand der Befunde von einer Tötung auszugehen war. Eine mangelhafte Durchführung der Betäubung und/oder Tötung war bei 61,1 % der insgesamt 165 Schweine festzustellen, die Anzeichen einer Tötung aufwiesen.

Die Ergebnisse lassen weiterhin den Schluss zu, dass bei etwa 20 % der in VTN Betrieben angelieferten Schweine eine Euthanasie/Tötung unumgänglich gewesen wäre. Bezogen auf die Gesamtpopulation wären das etwa 1,7 Millionen Schweine pro Jahr.

In Deutschland werden jährlich etwa 13,6 Millionen Schweine, entsprechend 21 % der lebend geborenen Tiere, vor der Schlachtung notgetötet

798 D.h. Kräfteverfall mit Blutarmut und Appetitlosigkeit.

799 Als Panaritium wird eine tiefergehende Infektionen der Finger und Zehen bezeichnet, bei der sich Eiter bildet.

800 D.h. Eingeweidebrüche.

801 Als Striktur bezeichnet man eine hochgradige Einengung des Lumens (= lichte Weite) eines Hohlorgans, die entweder durch krankhafte Prozesse (beispielsweise Tumoren oder Vernarbungen) oder durch spastische Kontraktionen der das Lumen umgebenden Muskulatur bedingt sein kann, Quelle: DocCheckFlexikon, <http://flexikon.doccheck.com>, abgerufen am 20.04.2018.

802 Dekubitus = Liege-/Druckgeschwür/, Ulkus= Geschwür.

III. Überprüfung von Ställen durch Amtsveterinäre noch seltener als angenommen

oder verenden und werden zur Beseitigung in VTN verbracht⁸⁰³. Anders als Schlachthöfe unterliegen VTN bisher nicht der amtlichen Aufsicht auf Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zum Tierschutz. In ihrer Stellungnahme zu den Untersuchungsbefunden betont die Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, dass ein Anteil von über 10 % Tiere, die Befunde im strafbaren Bereich aufweisen, deutlich über den Umfang seltener Einzelfälle hinausgeht und unbedingt Anlass sein sollte „Maßnahmen zur schnellstmöglichen Abstellung“ zu ergreifen. Den Überwachungsbehörden empfehlen die Wissenschaftler die Kontrollen auf die am meisten schutzbedürftigen, schwer kranken/verletzten Schweine zu fokussieren. Dazu sollten regelmäßig stichprobenartige Kontrollen in VTN durchgeführt werden.

Dem Gesetzgeber wird empfohlen, die VTN in § 16 1 b TierSchG aufzunehmen sowie eine verpflichtende Kennzeichnung von Falltieren vorzuschreiben, um die Rückverfolgung zu allen Herkunftsbetrieben zu gewährleisten⁸⁰⁴.

III. Überprüfung von Ställen durch Amtsveterinäre noch seltener als angenommen (Antworten der Bundesregierung auf Anfragen von FDP und GRÜNEN)

Im März sowie Juli 2018 erfolgten Anfragen der FDP bzw. der GRÜNEN an die Bundesregierung⁸⁰⁵, welche auf Auskunft über den Vollzug des Tierschutzgesetzes, insbesondere hinsichtlich der Kontrollen der Veterinärämter in den tierhaltenden Betrieben, gerichtet waren. Das Ergebnis kann wohl ohne Übertreibung als erschreckend bezeichnet werden. Die in Medien und von Tierschutzorganisationen schon seit geraumer Zeit geäußerten Befürchtungen diesbezüglich wurden bei weitem übertroffen.

Laut Antwort der Bundesregierung gibt es bundesweit 14.600 Stellen für amtliche Kontrolleure bei knapp 563.000 kontrollpflichtigen Betrieben⁸⁰⁶. Die Stellen sind allerdings nicht proportional zur Anzahl der Betriebe oder

803 Siehe „Aktuelle Meldung“ der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover vom 12.12.2017, aaO.

804 Siehe „Aktuelle Meldung“ der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover vom 12.12.2017, aaO.

805 Siehe Antworten der Bundesregierung: BT-Drs. 19/3467, S. 1ff. (Anfrage der GRÜNEN); BT-Drs. 19/3195, S. 1ff. (Anfrage der FDP).

806 Siehe Antwort der Bundesregierung: BT-Drs. 19/3195, S. 6.

Nutztiere verteilt. In der Folge wird in Ländern mit hoher Tierhaltungsdichte seltener kontrolliert als in anderen Bundesländern.

Maßgeblich für die amtlichen Tierschutzkontrollen in Deutschland ist die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004. Gemäß dieser Verordnung müssen nationale Behörden regelmäßig und in der Regel ohne Vorankündigung amtliche Kontrollen durchführen. Gemäß der Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage der FDP Fraktion erfolgt eine derartige Tierschutzkontrolle bundesweit im Schnitt alle 17 Jahre⁸⁰⁷. In Bayern erfolgt sie alle 48 Jahre (sic!), weitere „Spitzenreiter“ sind: Schleswig-Holstein: alle 37 Jahre, Sachsen-Anhalt: alle 24 Jahre, Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern: jeweils alle 19 Jahre. Nordrhein-Westfalen liegt mit knapp 15 Jahren knapp unter dem bundesweiten Durchschnitt; die häufigsten Kontrollen erfolgen in Berlin mit einer Frequenz von allen 2,6 Jahren⁸⁰⁸.

Zieht man die zuvor⁸⁰⁹ zitierten Nutztierzahlen heran und bedenkt die Tatsache, dass beispielsweise Schweine und Geflügel in der Regel nicht länger als ein Jahr leben, bevor sie „verwertet“, d.h. geschlachtet, werden, ergibt dies eine Zahl von knapp 3 *Milliarden Tieren*⁸¹⁰ allein aus diesen beiden Bereichen der Nutztierhaltung, die in dem durchschnittlichen Zeitraum von 17 Jahren bundesweit nicht gemäß gesetzlicher Vorgaben kontrolliert werden.

Im Jahr 2017 überprüften die Veterinärämter im gesamten Bundesgebiet knapp 30.000 Tierhaltungen⁸¹¹. Bei 6.127 wurden Verstöße gegen das Tierschutzgesetz festgestellt, das sind knapp über 20 % der Betriebe⁸¹². Gegen 1.220 dieser Betriebe, also nur knapp 20 %, wurde ein Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren eingeleitet⁸¹³. In allen anderen Fällen wurden die Betriebe lediglich aufgefordert, die Missstände zu beseitigen⁸¹⁴.

807 Siehe Antwort der Bundesregierung, aaO, S. 6.

808 Siehe Antwort der Bundesregierung, aaO, S. 6.

809 Siehe oben S. 147f.

810 2,502 Milliarden Geflügel (=41 Millionen Legehennen, 93,8 Millionen Masthühner, 12,4 Millionen Puten x 17) + 476 Millionen Schweine (=28 Millionen x 17).

811 Siehe Antwort der Bundesregierung: BT-Drs. 19/3367, S. 3.

812 Siehe Antwort der Bundesregierung, aaO, S. 3.

813 Siehe Antwort der Bundesregierung, aaO, S. 3.

814 Siehe Antwort der Bundesregierung, aaO, S. 3; für die im Folgenden (siehe unten, S. 140ff.) im Rahmen dieser Arbeit untersuchten Bundesländer Bayern, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen ergeben sich kaum abweichende Zahlen: Bayern: 17 %, Nordrhein-Westfalen: 18 %, Niedersachsen 22 %.

Insbesondere die Zahlen zur Kontrolldichte sind alarmierend. Ein effektiver Tierschutz kann offensichtlich so nicht gewährleistet werden.

IV. Gutachten zur Struktur und Organisation des amtlichen Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung in Bayern

Schon ein im Jahr 2015 von der bayerischen Staatsregierung beim Bayerischen Obersten Rechnungshof (ORH) in Auftrag gegebenes Gutachten ließ diverse Schwachstellen und Defizite des amtlichen Veterinärwesens erkennen⁸¹⁵.

Besonders problematisch war auch hier die Feststellung, dass gesetzlich vorgeschriebene Kontrollvorgaben nicht eingehalten wurden.

Demnach waren beispielsweise im Jahr 2015 bayernweit 1.180 Kontrollen gemäß Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) in schweinehaltenden Betrieben durchzuführen, tatsächlich fanden nur 506 Kontrollen dieser Art statt⁸¹⁶.

Auch eine landkreisübergreifende Koordination von Kontrollen durch die Regierung findet nicht statt. Gemäß Gutachten wären Auswertungen denkbar, die darüber Auskunft geben, welche Betriebe Betriebsstätten in verschiedenen Landkreisen haben. Aufbauend darauf könnte es übergreifende Kontrollen geben⁸¹⁷. Auf Ebene der Kreisverwaltungsbehörden ist aufgrund von Zugriffsrechtsbeschränkungen von internen Informationssystemen nicht erkennbar, welche Betriebe Betriebsstätten in anderen Landkreisen haben. Die Regierungen haben gleichwohl Zugriff auf alle Betriebe innerhalb des Regierungsbezirks. Regierungsbezirksübergreifend findet jedoch keine Koordination statt⁸¹⁸.

Ebenfalls problematisch war gemäß Gutachten die bei Amtstierärzten des Öfteren nicht oder nicht regelmäßig stattfindende Rotation im Rahmen der Korruptionsprävention: zur Vermeidung der Korruptionsgefahr wird allgemein eine Rotation der Beschäftigten nach wenigen Jahren angestrebt⁸¹⁹. Aufgrund der notwendigen Spezialisierung wird dies bei Amtstierärzten als schwierig betrachtet. Die Datenerhebung ergab zudem, dass

815 Siehe Gutachten Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, S. 1ff, https://www.stmuv.bayern.de/themen/lebensmittel/sondergutachten/doc/orh_gutachte_n.pdf, abgerufen am 18.08.2018.

816 Siehe Gutachten Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, S. 119.

817 Gutachten Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, S. 71.

818 Gutachten Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, S. 71.

819 Vgl. Gutachten Veterinärwesen und der Lebensmittelüberwachung, S. 106.

ca. 1/3 der Landratsämter nicht mehr als drei Amtstierärzte beschäftigen. Gerade in diesen kleinen Veterinärämtern führe eine Rotation zu einem Wissensverlust und in der Neu-Einarbeitungsphase zu einem erheblichen Mehraufwand bzw. Stillstand bei den Arbeitsabläufen⁸²⁰.

Allgemein ist die Personalsituation laut Gutachten nicht zufriedenstellend. Insbesondere das Verhältnis zwischen Verwaltungs- und Fachpersonal ist unausgeglichen, wobei vor allem die Kapazitäten des Fachpersonals überwiegend ausgelastet sind; teilweise können Stellen nicht besetzt werden⁸²¹.

820 Gutachten Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, S. 107.

821 Vgl. Gutachten Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, S. 85ff.